



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 15.12.2021 mit der eine Lärmschutzverordnung über Beschränkung zum Schutz von ungebührlich störendem Lärm.

Auf Grund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl 36/1979 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

- a) Garten und Arbeitsgeräte mit Verbrennungsmotoren wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Laubsauger, Laubbläser, Vertikutiergerät, Häcksler und Kettensägen, sowie elektrisch betriebene Geräte wie Rasenmäher, Laubsauger, Laubbläser, Vertikutiergerät, Häcksler, Bohrhämmer, Schlagbohrmaschinen, Motorsägen, Winkelschleifer und Kreissägen etc., ausgenommen akkubetriebene Rasenroboter und Schraubgeräte **dürfen während des gesamten Jahres nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 20:00 Uhr in Betrieb genommen werden.**
- b) Rundfunk- oder Fernsehgeräte, sowie sonstige Tonwiedergabegeräte und Lautsprecher, ausgenommen im Kopfhörerbetrieb **dürfen im Freien während des gesamten Jahres nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Betrieb genommen werden.**
- c) Modellflugkörper oder Modellboote oder sonstige Modellfahrzeuge, soweit sie tatsächlich Lärm verursachen dürfen während des gesamten Jahres nur an Werktagen (Montag bis Samstag) von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Betrieb genommen werden.
Ausgenommen von diesem Verbot ist die Verwendung solcher Geräte im Rahmen behördlich bewilligter Veranstaltungen.

§ 2

Die im § 1 angeführten Verbote erstrecken sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion und auf Garten- und Arbeitsgeräte im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes.

§ 3

Das Verbot gilt für jene Teile des Gemeindegebietes der Gemeinde Traunkirchen, die in den dieser Verordnung angeschlossenen Lageplänen hellrot (Bauland-Wohngebiet), rosa (Zweitwohnungsgebiet) rotbraun (Bauland Kerngebiet), braun (Bauland-Gemischte Baugebiet) hellgrün GZ 1, GZ 2 und GZ 3 gekennzeichnet sind.

§ 4

Wer gegen diese Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis EUR 360,00 zu bestrafen.

§ 5

Die Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel für zwei Wochen öffentlich kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Traunkirchen vom 27.05.2021 außer Kraft.



Ing. Christoph Schragl, MSc.
Bürgermeister

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abgenommen am: 03.07.2022

